

**Satzung
über die Änderung der Fristen
bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-
Westfalen innerhalb der Teilgebiete „Wasserschutzgebiet“
und „Aue“**

Satzung vom 15.12.2010; in Kraft getreten am 01.01.2011
1. Änderungssatzung vom 22.07.2011; in Kraft getreten am
01.08.2011

§ 1

Notwendigkeit zur Regelung

Die Stadt soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Satz 1 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft. Die Stadt beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SöwVKan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt Eschweiler. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verkürzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücke, die an den aufgeführten

Straßen liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gem. § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser und die zugehörige Grundstücksanschlussleitung von der privaten Grundstücksgrenze bis zur Einmündung in die öffentliche Abwasseranlage. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2011

durchzuführen, soweit dieses nicht bereits auf Grundlage der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 geschehen ist.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Eschweiler unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Innerhalb von zwei Monaten nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Eschweiler vorzulegen.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Stadt Eschweiler als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten))

2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks

3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion: durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, bei der Druckprüfung: festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:

- Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlschluss (z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet));
- Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
- bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.

4. Datum der Prüfung

5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

**§ 4
Anforderungen an die Sachkundigen**

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des

VI.19

Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Eschweiler nicht anerkannt.

§ 5

Sanierungsfrist

- aufgehoben -

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten

VI.19

Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 7

Inkrafttreten der Satzung

In-Kraft-Treten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Am Hastenrather Fließ 2, 4, 6, 8, 8a, 8b, 8c, 10, 12 Am Otterbach	
Buschhof 2	
Eifelstraße 44	
Gressenicher Mühle	
Hamicher Weg 24, 26, 30, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48 Hastenrather Schule	
Heisterner Straße 27d, 27e, 27f, 27g, 27h, 27i, 29, 29a, 29b, 31, 31a, 33, 35, 37, 37a, 39, 41, 43, 45, 45a, 47, 49, 51, 51a, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65	
Im Korkus	
Im Tempel	
Kapellenweg	
Keerbenden	
Knippmühle 2, 4, 4a, 6, 6a	
Langenerf	
Ostpreußenweg 1, 1a, 7, 7a, 9, 11, 13, 15, 17, 21	
Scherpenseeler Straße Schwarzer Weg	
Volkenrather Straße 4, 4b	
Wendelinusstraße 53, 55, 57, 63, 65, 67, 69, 78, 78a, 80, 84, 90, 94, 96, 98	

Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Auestraße	
Im Hasselt	
Konkordiastraße 11, 13, 15, 17	
Phönixstraße	
Pümpchen	
Pumpe 84, 102, 104, 106, 108, 110, 112, 114, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128, 130	
Röher Straße 81, 83, 85, 87, 89, 90	
Stich 24, 26, 30, 30a, 30b, 30c, 30d, 36, 38, 42, 44, 46, 48, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64	
Stolberger Straße 2, 4, 4a, 4b, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 38, 38a, 39, 40, 40a, 42, 44, 46, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82,	